

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

PROTOKOLL DER VERANSTALTUNG

als Referenten sind anwesend:

Herr Dr. M. Labe, Geschäftsführer des GPA
Frau B. Otterstedt, Ausbildungsrichterin des OLG Bremen
Frau W. Tecklenburg-Persicke, Referendarabteilung des OLG Bremen
Herr Dr. A. Schnelle, Leiter des Examensklausurenkurses

I. Klausurvorbereitung / Ausbildung

1. Warum werden keine aktuellen Probeklausuren gestellt (diese sind teilweise sehr alt)?

Im Fundus für die Klausuren sind leider nur wenig aktuelle Klausuren. Es werden aber laufend neue Klausuren eingearbeitet. Zum Teil ist zu beobachten (nicht unbedingt in Bremen), dass die Leiter der Klausurenkurse lieber die selben Klausuren mehrfach verwenden, um nicht immer wieder arbeitsaufwändig neue Lösungen und Besprechungen vorbereiten zu müssen. Hierbei muss aber auch berücksichtigt werden, dass es ohnehin schon schwer ist, Leiter für den Klausurenkurs zu gewinnen, die diese Aufgabe freiwillig und mit erheblichem Arbeitsaufwand übernehmen.

Die Aktualität der Klausuren ist jedoch auch nicht entscheidend, denn der Übungseffekt stellt sich auch bei älteren Klausuren ein. Probleme können nur eintreten, wenn der Inhalt veraltet ist (z.B. durch eine überholte Rechtslage, etwa altes Schuldrecht). Solche Klausuren sind aber nicht im Umlauf.

Es kann nicht generell gesagt werden, dass die älteren Klausuren leichter wären und deshalb nicht so gut zum Üben geeignet wären. Vielmehr ist der Schwierigkeitsgrad immer unterschiedlich und steigt nicht kontinuierlich mit den Jahren an.

Vom GPA werden die im Examen geschriebenen Klausuren nicht sofort für die Klausurenkurse freigegeben. Es gibt eine Sperrfrist von drei bis vier Jahren. Das GPA hält die Klausuren aber nicht absichtlich zurück. Neuerdings werden in jährlichem Abstand alle im Examen geschriebenen Klausuren vollständig herausgegeben, wenn sie vier Jahre alt sind, also aktuell ab den Examensterminen im Jahr 2005.

Die Klausuren verändern sich im Laufe der Jahre, teilweise ist auch eine Erhöhung des Schwierigkeitsgrades zu beobachten. Beim alljährlichen Treffer der Leiter der Prüfungsämter wird darauf hingewirkt, dass sich die Bundesländer im

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

Schwierigkeitsgrad der Klausuren nicht zu sehr „hochschaukeln“, da diese Gefahr im Zuge des Ringaustausches durchaus besteht.

Auch im Examen haben die Klausuren innerhalb eines Termins einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad. Das lässt sich bei der Aufgabenstellung nicht vermeiden. Allerdings fallen die vermeintlich leichten Klausuren nicht unbedingt besser aus, da bei Standardfällen (z.B. Kaufrecht bei Gebrauchtkfz) eine sicherere Lösung der Aufgabe erwartet wird.

Die Tatsache, dass im öffentlichen Recht zur Zeit nur wenige Anwaltsklausuren im Klausurenkurs gestellt werden, soll bei den Verantwortlichen angesprochen werden, d.h. bei den jeweiligen Leitern des Klausurenkurses.

2. Warum werden kaum Probeklausuren vom „neuen“ Typ (insbesondere Kautelarklausur und Ausgangsbescheid) gestellt?

Es gibt nur wenige Kautelarklausuren im Fundus, da der Klausurtyp noch ganz neu ist. Es hat sich aber kürzlich gezeigt, dass diese Klausuren auch nur von wenigen Referendaren geschrieben werden, was darauf schließen lässt, dass erhöhter Bedarf nicht besteht. Es gibt eine Klausur im Umlauf des Klausurenkurses und zwei Klausuren in den Arbeitsgemeinschaften.

3. Warum erhält man kaum Lösungsskizzen für die Probeklausuren?

Lösungsskizzen gibt es für die Prüfer und die AG-Leiter. Die Lösungen des GPA dürfen aber nicht weitergegeben werden, sondern die Leiter des Klausurenkurses erstellen eigene Lösungsskizzen. Dies wird jeweils selbständig von den Leitern des Klausurenkurses entschieden und unterschiedlich gehandhabt. Eine Einflussnahme im Sinne einer einheitlichen Praxis ist nicht beabsichtigt.

4. Wie, wann und bei wem meldet man sich zu den Klausuren an?

Für die Examensklausuren muss man sich überhaupt nicht anmelden, sondern wird geladen.

Um an Klausurenkurs teilzunehmen, kann man sich in der Referendarabteilung des OLG in eine Mailingliste eintragen lassen und bekommt den Aufgabentext dann jeweils donnerstags Nachmittag per e-Mail zugeschickt.

II. Klausuren

1. Wie kann man sich krank melden, wenn der Amtsarzt nur zu den Zeiten der Klausur geöffnet hat?

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

Wenn man krank ist / sich krank fühlt und statt zur Klausur zum Amtsarzt geht, erfolgt das auf eigenes Risiko. Wenn der Amtsarzt dann wider Erwarten keine Prüfungsunfähigkeit attestiert, wird das GPA in der Regel auch nicht von Prüfungsunfähigkeit ausgehen, mit der Folge, dass man die entsprechende Klausur dann verpasst hat. Dieses Risiko muss man selbst je nach Schwere der Krankheit selbst einschätzen. Zur Beweissicherung ist es ggf. sinnvoll, sich vorher ein Attest vom Hausarzt geben zu lassen und dies dem Amtsarzt vorzulegen. Möglicherweise verlangt der Amtsarzt auch ohnehin ein vorheriges amtsärztliches Attest. Eine andere Möglichkeit ist, sich über die Klausurtag noch erkrankt „durchzuschleppen“ und dann am klausurfreien Tag (z.B. dem Mittwoch) beim Amtsarzt vorzustellen. Die Letztentscheidung über die Prüfungsunfähigkeit hat das GPA, nicht der Amtsarzt.

2. Was darf in den Gesetzen unterstrichen werden?
Es gilt im Grundsatz, dass alle Hilfsmittel frei von eigenen Eintragungen, Hinweisen, Unterstreichungen etc. sein müssen. Die Ausnahmen von dieser Regel sind detailliert in der Hilfsmittelverfügung geregelt (Anzahl, Art und Weise der Eintragungen). Diese ist auf der Homepage des GPA abrufbar.
3. Welche und wie viele Randbemerkungen sind zulässig?
s.o.
4. Sind in den Gesetzestexten Verweisungen nur auf andere Gesetze (so wohl der Wortlaut) oder auch auf Verordnungen u.ä. (z.B. RiStBV) zulässig?
Der Begriff „Gesetze“ ist materiell zu verstehen, es sind also auch Hinweise auf Verordnungen zulässig, so weit sie sich im Rahmen der Regelungen der Hilfsmittelverfügung halten (s.o.).
5. Sind die Räume, in denen geschrieben wird, so gestaltet, dass man dort vernünftig schreiben kann (z.B. ruhig, groß genug und gut erreichbar)?
Die Räume sucht die Referendarabteilung des OLG aus. Es stehen keine festen Räume zur Verfügung, sondern es wird zu jedem Examenstermin neu ausgewählt und angemietet. Gelegentlich stehen dann keine „guten“ Räume zur Verfügung, so dass z.B. auch einmal in Raum 6 des Landgerichts Bremen geschrieben werden kann.

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

6. Wie rechtzeitig bekommt man die Räume mitgeteilt?

Die Ladung erfolgt zentral durch das GPA, ggf. noch ohne Raumangabe. Der Examensdurchgang Oktober 2009 schreibt in den Räumen der Senatorin für Finanzen.

7. Ist in den Klausuren das Schreiben mit dokumentenechter Tinte / Kugelschreiber erforderlich?

Dokumentenechte Tinte ist sinnvoll bzw. erforderlich, um zu vermeiden, dass die Klausuren (etwa durch Wasser) unlesbar werden. Es darf auch mit Kugelschreiber geschrieben werden.

8. Wird Papier zur Verfügung gestellt zum Schreiben der Klausur?

Ja, es wird unliniertes Papier zur Verfügung gestellt, außerdem ein Linienblatt.

9. Welche Klausurtypen können definitiv in Betracht kommen?

Es kann das gesamte Recht Prüfungsgegenstand sein. Eine Prüfungsgegenständeverordnung mit Konkretisierungen der möglichen Rechtsgebiete existiert (noch) nicht. Seit zwei Jahren wird daran gearbeitet.

10. Welche Art der Kautelarklausur ist denkbar?

Allgemeines zur Kautelarklausur:

Die Kautelarklausur wird wie vorgesehen erst ab dem zweiten Examensdurchgang 2010 gestellt. Es handelt sich sozusagen um ein Pilotprojekt. Nachteil kann sein, dass die Prüflinge nicht einschätzen können, was sie erwartet, Vorteil kann sein, dass die Prüfer dies wissen und vermutlich in der Beurteilung der Leistungen großzügiger sind. Die Prüfer werden auch entsprechend darauf hingewiesen, dass dieser Klausurtyp neu eingeführt wurde. In den Klausurenkursen wurden bisher positive Erfahrungen mit den Kautelarklausuren gemacht.

Art der Kautelarklausur:

Es können reine Kautelarklausuren gestellt werden. Es kann etwa um die Beratung einer Person in einer bestimmten rechtlichen Situation gehen, etwa die Gestaltung oder Änderung der AGB eines Handwerkers.

Zunächst ist i.d.R. ein Gutachten zu erstellen, dies ergibt sich aus dem jeweiligen Bearbeitervermerk. Aus dem Gutachten soll dann die Conclusio gezogen werden und schließlich ein konkreter Vorschlag gemacht werden. Das Gutachten soll sich

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

dabei in dem abschließenden Entwurf wiederfinden. Eine perfekte formale Ausgestaltung der Regelung wird nicht verlangt.

Erbrecht und Familienrecht können Themen der Kautelarklausur sein. Es kann z.B. auch die vollständige Erstellung eines Testaments verlangt werden. Auch handels- oder gesellschaftsrechtliche Fragestellungen können Gegenstand der Kautelarklausur sein. Möglich ist sowohl die Gestaltung aus Anwalts- als auch aus Notarsicht. Auch die komplette Neugestaltung einer rechtlichen Regelung kann Gegenstand der Aufgabenstellung sein. In dem Sachverhalt geben die Parteivorträge jeweils Hilfestellung zur Gestaltung. Vertiefte Kenntnisse in den Nebengebieten werden über das Übliche hinaus nicht erwartet.

Ob Ehe-, Arbeits- oder Gesellschaftsvertrag Gegenstand der Kautelarklausur sein können, ist noch nicht endgültig entschieden.

11. Welche Themen sind ausgeschlossen?

Ausschließen kann man kein Themengebiet.

12. Welche Themen sind definitiv zu beherrschen?

Im Zivilrecht werden vor allem die ersten drei Bücher geprüft, aber andere Einschlüsse sind natürlich möglich. Erb- oder Familienrecht kommt hauptsächlich als Klausureinstieg vor. Handels- und Gesellschaftsrecht finden sich insbesondere in der ZHG-Klausur. Definitiv ausschließen kann man kein Rechtsgebiet, es können auch sehr außergewöhnliche Themen abgeprüft werden.

Soweit es möglich ist, werden Klausuren mit sexualbezogenen Themen vermieden (etwa Sexualdelikte im Strafrecht, aber auch entsprechende Themen im Zivil- und öffentlichen Recht).

13. Inwieweit kann Kommunalrecht Thema einer Klausur sein?

Reines Kommunalrecht ist ausgeschlossen.

14. Muss das Bremer Recht beherrscht werden?

Für die praktische Ausbildung muss das jeweilige Landesrecht beherrscht werden. In den Klausuren wird kein spezifisches Landesrecht benötigt, in der mündlichen Prüfung kann es aber Thema sein. Landesrecht wird so geprüft, dass die Kandidaten aus den jeweils anderen Ländern nicht benachteiligt sind.

15. Inwieweit spielt Europarecht eine Rolle?

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

Europarecht ist kein Wahlschwerpunkt, so dass vertiefte europarechtliche Kenntnisse nicht erwartet werden. Es gibt keine reinen europarechtlichen Klausuren. Grundkenntnisse sind aber notwendig. Europarecht kann in allen Rechtsgebieten eine Rolle spielen, einfache Kenntnisse können auch inzident abgeprüft werden.

16. Wenn Bremer Aufbauten (z. B. Anklageschrift) von denen der Hamburger und Schleswig-Holsteiner abweichen, für welche sollen wir uns entscheiden? Kann es zu unterschiedlichen Bewertungen dadurch kommen?

Es ist kein bestimmter Aufbau vorgegeben, solange der gewählte vertretbar ist. Die Anklageschrift ist im Zweifel so zu fertigen, wie es in der Ausbildung gelehrt wurde. Für strittige Punkte (etwa der Nennung von Regelbeispielen im Anklagesatz, dem Antrag auf Führerscheinenzug in der Anklageschrift) empfiehlt Herr Dr. Labe, lieber mehr als zu wenig in die Anklage zu schreiben, um zu zeigen, dass man die jeweiligen Aspekte erkannt hat. In jedem Fall finden sich die entsprechenden Besonderheiten aber ja im Gutachten wieder.

17. Sind in den staatsanwaltschaftlichen Klausuren Einstellungen nach den §§ 154, 154 a StPO zulässig/gewünscht, wenn dies im Bearbeitervermerk nicht ausgeschlossen ist? Wie ist es zu verstehen, wenn "die Anwendung der §§ 153 ff. StPO" durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen ist?

Wenn die Anwendung der §§ § 153 ff. laut Bearbeitervermerk ausgeschlossen ist, dann ist der gesamte Block der Verfahrenseinstellungen gemeint. Eine Einstellung nach den §§ 154, 154a ist dann ebenfalls unzulässig!

Wenn die Einstellungsmöglichkeiten offen gelassen werden, dann ist davon maßvoll Gebrauch zu machen. Es sollten allerdings nicht die „schwierigen“ Delikte eingestellt werden, um sich ihrer in der Anklageschrift zu entledigen.

16. Wie detailliert werden Kenntnisse im Familien- und Erbrecht vorausgesetzt / geprüft?

siehe Frage 12.

17. Wie sind in den letzten Jahren die Klausuren ausgefallen (statistisch)?

Beim GPA werden die Klausurergebnisse noch nicht per EDV erfasst. Dies soll aber in Zukunft erfolgen. Es lässt sich aber feststellen, dass der Durchschnitt der Ergebnisse über die Jahre in etwa gleich bleibt. Große Ausreißer nach oben oder unten sind nicht zu beobachten.

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

In Bremen gilt dies ebenso. Für die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 (teilweise) ergab sich in etwa folgende Verteilung des Examensnoten (also das Endergebnis betreffend):

mangelhaft: ca. 15 %

ausreichend: ca. 20 bis 30 %

befriedigend: ca. 30 bis 40 %

vollbefriedigend: ca. 20 %

gut: ca. 3 %

sehr gut: wurde in 2008 ein Mal vergeben

18. Wo findet man die Prüfungsgegenständeverordnung?

Es gibt noch keine in Kraft befindliche Prüfungsgegenständeverordnung, sondern bisher nur einen nicht veröffentlichten Entwurf.

19. Wenn in einer öffentlich-rechtlichen Klausur eine behördliche Entscheidung zu entwerfen ist, ist dann persönlicher oder Beschlussstil zu verwenden?

Beides ist in der Praxis üblich und daher zulässig; die Wahl liegt im eigenen Gestaltungsermessen.

20. Wer korrigiert die Klausuren?

Die Korrektoren stammen aus allen Mitgliedsländern des GPA (Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen). Die Korrektoren erhalten keine Kenntnis davon, aus welchem Bundesland der jeweilige Bearbeiter der Klausur stammt.

III. Mündliche Prüfung

1. Werden in den mündlichen Prüfungen nur Bremer Referendare zusammen geprüft?

Nein, die Gruppen sind gemischt. Es wird nur nach Wahlfächern sortiert. Zufälle können dazu führen, dass gelegentlich nur Bremer Referendare zusammen geprüft werden. Die Prüfer sind ebenfalls aus allen Bundesländern gemischt.

2. Wie lang ist momentan im Durchschnitt die Zeitspanne zwischen Ende der Wahlstation und mündlicher Prüfung?

Momentan sind es ca. 3 bis 8 Wochen. Es kann aber auch gelegentlich nur ein Zeitraum von 1,5 Wochen zwischen Ende der Wahlstation und mündlicher Prüfung liegen. Innerhalb der Wahlstation findet aber keine Prüfung statt.

Terminwünsche sind grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen können nur zB bei

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

fortgeschrittener Schwangerschaft o.ä. gemacht werden. Die Ableistung einer Wahlstation im Ausland wird für den Prüfungstermin nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, am Ende der Station Urlaub zu nehmen, um vor der Prüfung in Ruhe wieder nach Deutschland reisen zu können.

3. Wie kann man sich vorab mündliche Prüfungen ansehen?

Man kann einfach ohne vorherige Anmeldung hinfahren, die Termine sind im Internet einzusehen. I.d.R. finden drei Prüfungen parallel statt, so dass ausreichend Platz für alle interessierten Zuhörer vorhanden ist. Fahrtkostenerstattung kann zum Ansehen einer Prüfung nicht gewährt werden.

IV. Durchfallen / Verbesserungsversuch

1. Wie und wann würde man erfahren, ob man durch die Klausuren gefallen ist?

Die Bescheide werden parallel mit der regulären Notenbekanntgabe verschickt. Dies erfolgt frühestens zwei Wochen vor Ende der Wahlstation. Am letzten Klausurtag erhält man eine schriftliche Information ausgehändigt, auf der Ort und Datum der Notenbekanntgabe sowie weitere Anweisungen zu finden sind.

2. Wie geht es nach einem Durchfall durch die Klausuren weiter?

Man wird automatisch dem Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen, dieser dauert inzwischen nur noch vier Monate. Danach folgt der zweite Klausurenversuch, sodann wird die unterbrochene Wahlstation fortgesetzt. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Teile: Zwei Monate davon sind im Zivilrecht, zwei Monate je nach den Schwächen in den Klausuren im Straf- oder öffentlichen Recht. Es findet keine Aktenbearbeitung statt, statt dessen werden nur Klausuren geübt. Pro Woche wird eine Klausur ausgegeben, die dann jeweils besprochen wird. Das Gehalt kann im Ergänzungsvorbereitungsdienst um höchstens 25 % gekürzt werden. Dieser Rahmen wurde jedoch bisher noch nie ausgeschöpft. Die Kürzung bewegt sich i.d.R. zwischen 10% und 15 %, je nach den persönlichen Verhältnissen des Referendars.

3. Wie ist der zeitliche Ablauf des Verbesserungsversuchs?

Nach der Anmeldung erhält man einen Gebührenbescheid. Wenn man diesen begleicht, wird man den Klausurterminen zugewiesen. Bei Kapazitätsproblemen können Referendare, die den Verbesserungsversuch wahrnehmen auf den

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

nächsten Klausurtermin geschoben werden. Die regulären Kandidaten gehen bei der Aufteilung auf die Termine vor.

Eine Statistik zum Erfolg des Verbesserungsversuch gibt es noch nicht.

Falls man sich im Verbesserungsversuch verschlechtert, gilt das Ergebnis des ersten Versuchs weiter.

4. Was kostet dieser?

Der Verbesserungsversuch kostet 600 Euro. Bricht man ihn bereits vor den Klausuren ab, erhält man 300 Euro zurück. Bei Abbruch vor der mündlichen Prüfung werden 100 Euro zurückerstattet.

5. Wann muss man sich entscheiden, ob man einen Verbesserungsversuch macht?

Man kann sich vier Monate nach der mündlichen Prüfung anmelden. Weitere Informationen finden sich auf der Website des GPA.

6. Wann ist nach der mündlichen Prüfung des ersten Versuchs der erste und wann der letzte mögliche Klausurtermin für den Verbesserungsversuch?

(Frage wurde nicht gestellt/beantwortet)

7. Wie kann man sich auf den Verbesserungsversuch vorbereiten?

Es gibt die Möglichkeit, kostenpflichtig an Übungsklausuren und Aktenvorträgen teilzunehmen. Für eine Klausur sind 15 Euro zu entrichten, für einen abgenommenen Aktenvortrag 20 Euro.

Falls jemand bereits während der Wahlstation weiter am regulären Klausurenkurs weiter teilnimmt, werden diese Klausuren aussortiert und nicht korrigiert.

8. Kann man zur Vorbereitung auf den Verbesserungsversuch Klausuren am OLG mitschreiben?

s.o.

9. Wäre das kostenpflichtig?

s.o.

10. Wenn ja, ist dass in Bremen / Hamburg / Schleswig-Holstein gleich teuer?

In Hamburg gelten für Übungsklausuren und Übungs-Aktenvorträge dieselben Preise.

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

11. Gibt es Bestandsschutz hinsichtlich des Klausurtypen für Durchfaller oder Teilnehmer am Verbesserungsversuch?

Nein, es werden die jeweils aktuellen Klausurtypen einheitlich geschrieben. Ein anderes Vorgehen wäre ein zu großer Verwaltungsaufwand.

V. „Danach“

1. Wo liegt derzeit der Notenschnitt für Einstellungen als Richter in Bremen / Hamburg / Schleswig-Holstein?

In der Regel sind zwei „volbefriedigend“ erforderlich, um zum Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden. In Ausnahmefällen, etwa bei anderen besonderen Leistungen kann auch ein „vollbefriedigend“ ausreichend sein. In Bremen wird für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft ein einheitliches Einstellungsverfahren betrieben.

In Hamburg gelten die selben Notenvoraussetzungen. Allerdings kann hier die „Sogwirkung“ einer Großstadt dazu führen, dass faktisch bessere Noten erforderlich sind. Zweitweise waren zwei „gut“ für eine Einstellung erforderlich. Es entscheidet aber nicht allein die Note über eine Einstellung.

VI. Weitere Fragen

1. Wie wird es gehandhabt, wenn nur wenige Personen einen Wahlbereich / Schwerpunktbereich in der Wahlstation wählen (zB nur zwei Personen für Strafrecht)?

Es werden alle Wahlbereiche angeboten, auch wenn diese nur von einer Person gewählt wurden.

2. Sinken die inhaltlichen Anforderungen an die Klausurbearbeitung in dem Maße, wie die Anzahl der möglichen Klausurtypen steigt? Verändern sich die Bewertungskriterien?

Eigentlich ist das nicht vorgesehen. Die neuen Klausurtypen sind nicht so eine große Belastung, dass die ohnehin vorhandenen Rechtskenntnisse nicht entsprechend angewandt werden könnten. Allerdings achtet das GPA auch darauf, nicht zu viele Klausurtypen einzuführen, so wird etwa das strafrechtliche Urteil nicht wieder eingeführt, obwohl dies in anderen Bundesländern teilweise üblich ist.

3. Gibt es noch die Bestrebung, den Anteil der mündlichen Prüfung auf 40 % anzuheben? Wenn ja, wann ist mit der Änderung zu rechnen?

APR BREMEN

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM 2. STAATSEXAMEN
DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2009 UM 17:15 UHR

Der Anteil der mündlichen Prüfung ist gesetzlich festgelegt. Derzeit ist nicht damit zu rechnen, dass eine Änderung erfolgt.

4. Dürfen in den Kommentaren Paragraphenverweise notiert werden?

Ja, auch in den Kommentaren sind Unterstreichungen und Verweise zulässig, auch auf andere Normen und Randnummern.

5. Ist im Oktober-Durchgang der Thomas/Putzo von 2009 zulässig (vor zwei Wochen erschienen)?

Ja, er darf verwendet werden. Zwei Gesetze oder Kommentare (alt & neu parallel) sind aber nicht zulässig! Falls man Wert auf seine Verweisungen etc. legt, muss man diese in die neuen Hilfsmittel übertragen.

6. Kann man sich z.B. in der Anwaltsstation einer AG in einem anderen Bundesland zuweisen lassen, wenn man dort die Station absolviert?

Bei weiteren Entfernungen ist dies möglich. Man muss sich dann an das jeweilige Olg vor Ort wenden. Bei einer Station in Hamburg ist die AG in Bremen zu besuchen.

7. Warum muss man zwei Urlaubstage nehmen, wenn man an einem AG-Tag Urlaub haben möchte, etwa für Kinderbetreuung? Auf welche rechtliche Grundlage wird dieses Vorgehen gestützt?

Rechtliche Grundlage ist die geübte Verwaltungspraxis. In der Vergangenheit hat sich dies bewährt, da ansonsten die Referendare ihren Urlaub allein für die AG verwenden haben. Es ist aber gewollt, dass sie Referendare an den AGen regelmäßig teilnehmen.

8. Soll ein Wahlschwerpunkt internationales Privatrecht eingeführt werden?

Nein, dies ist zur Zeit nicht in Planung. Es sollen momentan überhaupt keine neuen Wahlschwerpunkte eingeführt werden.

9. Soll die Bindung des Wahlbereichs an das Fachgebiet der Wahlstation aufgehoben werden?

Nein, dies ist nicht vorgesehen. Die Bindung ist in der Länderübereinkunft festgeschrieben, das Gesetz müsste dazu geändert werden. Es ist auch nicht gewünscht, dass durch Aufhebung der Bindung eine „taktische“ Auswahl des Wahlbereichs zur Regel wird.